



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

23) Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden
Abfindungen der Kinder. 1788

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

auch dieses ernstlich anbefohlen haben, daß ein jeder, so uns Desterliche Rechnung zu thun hat, gegenwertige ihme zugestellte getruckte Cammer-Sagungen und Puncten, umb zu sehen, ob undt wie er selbige verwahrlich aufgehalten undt beachtet habe, zu zeit berürter Rechnung jedesmahls mit sich bringen solle; Dessen allen zu Urkandt haben wir diese Unsere Cammer-Sagungen eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm Fürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen auff unserm Residenz-Schloß Newhaus, den 1ten Augusti im Jahr 1662.

Nr. 23.

Entwurf des Gesetzes über die aus den Meiergütern zu leistenden Abfindungen der Kinder. 1788.

Ihre Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn und Hildesheim Unser gnädigster Herr haben bei dem diesjährigen Landtage denen versammelt gevesenen Herren Landständen nachstehenden Entwurf, wornach die Kintheile bestimmt werden sollen, mittheilen lassen, um darüber ihre gutachtliche Meinunge, und zweckdienliche Erinnerungen zu vernehmen.

Wiewohlen nun von Seiten besagter Herren Landstände die gleichfalls nachstehende Erinnerungen gemacht und abgegeben worden, so haben dennoch Höchst dieselben gnädigst gut befunden, darüber ihre Entschliessung annoch auszusuchen, und statt dessen auch von ihren Rärhen, Beamten, auch sonstigen Gelehrten und übrigen von der Sache Kenntniß habenden Wirthschaftsverständigen, die ihnen diensam scheinende Erinnerungen und Anmerkungen darüber einholen zu lassen.

Und da es zu höchstdero gnädigsten Zufriedenheit gereichen wird, wenn dieselbe ihre Meinungen und Erinnerungen an hochfürstlichen geheimen Rath zwischen hier und dem 1ten des künftigen Monats December einschicken, so will hochfürstlicher Geheimer Rath solche binnen vorgedachter Frist erwarten, um davon so wohl Ihro hochfürstlichen Gnaden den unterthänigsten Bericht erstatten, als auch bei nächstkünftigem Landtag die Sache zum endlichen Schluß einleiten und befördern zu können.

Gegeben aus hochfürstlichem geheimen Rath. Paderborn, den 10ten August 1788.

(L. S.)

Freyherr von Bochholz,
F. A. Riesen.

Entwurf des gnädigst zu erlassenden Edicts.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm 2c. 2c.

Thun Kund und fügen hiemit zu wissen: Daß, ob zwar in der Polizeyordnung vom Jahr 1655, und nachher in der unterm 23ten December 1765 erlassenen Meierordnung ausdrücklich bestimmt und festgesetzt ist, daß die Meiergüter nur einem von den Kindern zu theile werden, die übrigen Kinder aber nach dem Verhältniß der aufkommenden Früch-

ten davon abgelegt werden sollen, dennoch die Erfahrung gegeben habe, daß darunter das gerechte Verhältniß so sehr überschritten worden, daß der größte Theil der Meiergüter durch die übermäßigen Ablagen der Kinder ins Verderben gebracht, und im Umstand versetzt sind; Wie nun dieses ganz ohnstreitig daher entstanden ist, daß die der Landesverfassung angemessene Grundsätze nicht befolget, sondern nur nach Willkühr verfahren, auf den lasttragenden Meyer oder Gutsbesitzer eine billige Rücksicht nicht genommen worden, daher dieselben dadurch in Schulden vertieft sind, und dem Andringen der Gläubiger endlich unterliegen müssen, so haben Wir um diesem Grundverderblichen Unwesen abzuhelfen, auf Verlangen Unserer treu gehorsamsten Landständen hiemit vorerst und bis dahin ein anderes besser und rätlicher befunden werden wird, verordnen und festsetzen wollen; daß

§. 1. Die meyerstädtischen Güter, wovon die Kinder nach vorgedachten Landeskonstitutionen nur eine dem Ertrag der Güter angemessene Abfindung fordern können, von jedem Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, durch genugsam erfahrene und nach Vorschrift der hiesigen Hofgerichtsordnung Tit. 42. §. 14. gehörig zu beeidigende Aestimatorn in Anschlag gebracht werden sollen, dergestalt, daß durch dieselben ein gewisses Quantum ausgemittelt, bestimmt und festgesetzt werde, wofür sothanes Gut überhaupt und insgesammt, mithin nicht stückweise alljährlich *Stylo ferreo* verpachtet werden kann.

Monita. D. Dominorum Statuum.

† ad §. 1. Wäre man zwar einverstanden, man glaubte aber, daß bey jeglichem Fall, wo die Abtheilung der Kinder geschehe, nicht allezeit eine neue Aestimation nothwendig seye, wenn alle Interessenten es bey der ersten Aestimation belassen, und auf eine Neue nicht bestehen würden.

§. 2. Von diesem Quanto sollen demnächst die Schatzungen, die gutherrliche Heuer oder Pächte, und andere ständige jährliche Abgaben abgezogen, das davon übrig bleibende Quantum aber zu einem Kapital zu 5 pro Cent angeschlagen werden, also daß, wenn zum Beispiel ein meyerstädtisches Gut nach vorgedachtem Abzug zu 100 Rthlr. angeschlagen wird, dasselbe zu 2000 Rthlr. berechnet werden solle.

† ad §. 2. Hielte man für unumgänglich nothwendig, daß, wo dahier von Abzug der auf der Meyerstatt haftenden Lasten Erwähnung geschehe, auch eine gewisse Anzahl der Schatzungen benennet und ausgedrucket, sodann auch auf die etwa auszureichende Leibzucht eine vorzügliche Rücksicht genommen werden müsse.

§. 3. Von diesen zum Beyspiel angenommenen 2000 Rthlr., sollen die auf dem Hof haftende Schulden nach Maasgabe des unten folgenden §. 12 abgezogen, und die davon überbleibende Summe unter die Kinder dergestalt vertheilt werden, daß

§. 4. Demjenigen Kinde, dem das Gut nach der Meyerordnung §. 13 zu Theil wird, die Halbschied jedes Mahl anheim fallen solle, denn da dieses Kind der Gutsbesitzer, und zugleich der lasttragende Meyer und Unterthan wird, der für alle Landes- und Gemeinheitslasten, sie haben Namen, wie sie wollen, angesehen wird, und haften muß, sodann auch den Leibzüchtern und seinen unmündigen und kranken Geschwistern

den Unterhalt zu reichen verbunden ist, so ist es sowohl nach dem Gemeinen als natürlichen Rechten billig, und denselben gemäß, daß er vorzüglich erleichtert und unterstützt werde, sollten gleichwohl

† ad §. 3 et 4. Fände man nichts zu erinnern.

§. 5. Die von dem Gut abgehende Geschwister oder der neue Meyer selbst darauf antragen und bestehen, daß die meyerstädtischen Güter, weil sie zu gering oder zu hoch geschätzt, und die darauf haftende Lasten, Schatzungen, und gutsherrlichen Abgaben zu hoch oder zu gering angeschlagen wären, von neuem geschätzt werden müssen, sollen sie zwar hierunter, jedoch auf ihre Kosten gehöret, alsdann aber auß genaueste dabey verfahren, mithin auf 12 Schatzungen jedes Jahrs, und in Ansehung der jährlich abzugebenden Heuer oder Pächte für einen paderbörnschen Kreuzscheffel Roggen 18 Groschen, Gersten 14 und Haber 9 Groschen, und für jeden zu leistenden Spann- oder Handdienst, soviel davon jedes Orts hergebracht ist, und gezahlt zu werden pflegt, und für ein abzulieferndes Huhn 2 Groschen und abzugebendes Ey 1 Pfennig in Anschlag gebracht — hiernach aber nach obigem §. 3. ausgedruckten Grundsatz, das Abzugsquantum bestimmt, eine weitere Taxation aber nicht zugelassen oder gestattet werden. Sollte sich nun bei der vorzunehmenden Schätzung ergeben, daß das Abfindungsquantum durch die auf dem Gute haftende Schulden und Lasten absorbiert würde, soll der Meyer, der das Gut nach der angezogenen Meyerordnung erhält, seinen Geschwistern gar nichts heraus zu geben oder zu bezahlen, wohl aber die Unmündigen bis sie ihr Brod selbst verdienen können, unentgeltlich zu unterhalten schuldig seyen; Damit nun aber auch

† ad §. 5. Fände man nöthig, noch zu bemerken, daß, wenn erwiesen werden könnte, daß bei der vorgenommenen Aestimation die Aestimatoren Dolo vel culpa latissima verfahren hätten, so müßten die Aestimatoren nicht allein die verursachten Kosten zu refundiren gehalten, sondern auch mit einer willkührlichen Strafe belegt werden.

§. 6. Darüber kein Zweifel entstehen könne, was wir eigentlich unter die meyerstädtischen Güter verstehen, oder begreifen, so erklären wir, daß wir hierunter begreifen alle zum Gute gehörigen Gründe, wovon Schatzungen, Heuer, oder Pächte alljährlich abgereicht werden müssen, mithin

A. Die sädigen Ländereyen,
B. Die Wiesen und Rämpe,
C. Alle andere dem Meyergute anlebende Gerechtigkeiten, in Holzungen und Weiden oder wie sonst Namen haben, und diese werden allein geschätzt.

§. 7. Dahingegen werden von der Schätzung ausgenommen:

- 1) Das Wohnhaus, Scheueren und Stallungen.
- 2) Die Hecken, Bäume und in den Gärten etwa befindlichen Bäume, wie auch
- 3) Die in den Ländereyen vorhandene Gailung und der Mist auf dem Hofe; — denn weil diese Stücke in den geschätzten Ertrag des Guts schon mit eingeschlossen, und darunter mit begriffen, so können dieselben nicht noch einmahl zum besondern Anschlag gebracht werden, mithin bleiben diese dem Meyer unentgeltlich bevor.

§. 8. Soviel die in den Ländereyen gethane Einsaat, und darauf vorhandene Früchten betrifft, soll die geschehene Einsaat mit zur Ablage gerechnet werden, wenn der neue Meyer den Hof von Martini bis zur Bestellung des Sommerfelds antritt, wenn aber der Meyer den Hof nach Bestellung des Sommerfelds bis vor Martini antritt, so fällt ein Drittel der gesammten Früchten in die Rechnung der Ablage.

§. 9. Das Uebrige, was sich auf dem Hofe an Vieh, Ackergeschirr, Instrumentis rusticis und sonstigen zur Führung und Fortsetzung einer meyerstädtischen Haushaltung gehörigen Gereitschaften, als, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Kessel und Töpfen 2c. befindet, gehöret zu der gemeinschaftlichen Theilung, mithin muß auch alles dieses geschähet, in Anschlag gebracht, und das hieraus entspringende Quantum dem vorhin §. 2 bemerkten zu 5 pro Cent zu berechnenden Kapital zugesetzt werden.

† ad §. 9. Wäre anzumerken, daß dieser Punkt wegen des Instrumenti rustici eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdiene, wie dasselbe nicht allein auf den Höfen zu erhalten, sondern auch zu verbessern seye, weil dadurch ein Prädium oder Meyerstatt eine mehr fruchtbringende Einrichtung erhielte, und da dieser Punkt durch die einkommende Anmerkungen mehr erläutert, und desto zuverlässiger bestimmt werden könnte, so wäre auch derselbe bis dahin, daß die Anmerkungen von den sämtlichen Corporibus und Beamten einlangen würden, auszufehen.

§. 10. Wenn nun solchemnach das Gut oder der Hof mit der darauf befindlichen in vorstehendem §. 9 benannten Gereitschaft geschähet worden, und sich daraus die unter die Kinder zu vertheilende Summe ergibt, so ist schon vorhin §. 3 bestimmt worden, daß davon dem neuen angehenden Meyer oder Gutsbesitzer nach Abzug der auf dem Hofe oder Gute haftenden Schulden die Halbschied zu theile werden solle, die andere nach bleibende Halbschied aber soll unter dem Meyer und den abgehenden Kindern, nämlich dessen Geschwistern, zu gleichen Theilen, mithin in Capita vertheilt werden. Indessen versteht es sich

§. 11. Von selbst, daß der Eltern wahres Allodium, als das baare Geld, Kapitalien, versetzte oder andere Heuer- oder Pacht-freye zur Meyerstatt nicht gehörige Erbländereyen, wie auch die zur Führung und Fortsetzung einer meyerstädtischen Haushaltung nicht gehörige Meublen hierunter nicht mitbegriffen seyen, sondern daß hierüber die Eltern, so wie es ihnen nach den Gemeinen und Landesrechten zustehet, zu Gunsten des einen oder des andern Kindes, oder auch sonst nach Willkühr frey zu disponiren haben, und sollten auch die Eltern, welchen darüber zu disponiren gebühret, ab intestato verstorben seyn, so soll dieses Allodium dem Meyer sowohl, als den übrigen abzulegenden Kindern zu gleichen Theilen zufallen.

† ad §. 11. Siebey ist angemerkt, daß, wenn denen Eltern ohne einige Einschränkung über das Allodium frey zu disponiren gestattet würde, hieraus gar leicht entstehen könnte, daß sie zum Nachtheil des Instrumenti rustici, das ist, die zur Kultivirung eines Meyer-guts erforderliche Pferde und Rüge 2c., das Allodium vergrößerten,

um nur ein oder anderes Kind desto mehr zu begünstigen, wodurch aber der durch diese Verordnung intendirter Endzweck gänzlich würde verfehlet werden, mithin hielte man für unumgänglich nöthig zu seyn, daß die freye Disposition der Eltern dahin eingeschränkt würde, daß in dem Fall erst die freye Disposition über das Allodium statt haben sollte, wenn der Hof mit einem zureichenden Intrumento rustico, das ist, mit der nöthigen Anzahl von Pferden, Kühen und anderem Vieh, — Wagen, Schiff und Geschirre, versehen bliebe, wobey diensam und nöthig seyn dürfte, daß auf eine gewisse Anzahl Morgen, auch eine gewisse Anzahl von Pferden und Kühen fixirt würde.

§. 12. Dieses setzt aber den Fall zum voraus, daß das Gut mit Schulden nicht beschwert ist, denn wenn Schulden vorhanden, so bleibt vorgedachtes Allodium damit zuerst und vorzüglich behaftet, ist aber dazu das Allodium nicht hinreichend, so sollen die aus dem aestimato des Guts zu berechnende, und in Anschlag zu bringende Gelder, wovon vorhin §. 2 und 3. Erwähnung geschehen ist, zur Tilgung der Schulden berechnet, und allenfalls dazu mit verwendet werden, inmaßen unser Wille und Meinung dahin gerichtet ist, daß die aus dem aestimato des Guts in Anschlag zu bringende Gelder für die Schulden nur in Subsidium haften, mithin wenn kein zureichendes Allodium vorhanden ist, zur Bezahlung der Schulden berechnet oder verwendet werden sollen.

§. 13. Wenn die Eltern amoch in ihrem Leben ihre Kinder von den Gütern ablegen wollen, soll solches von des Orts ordentlicher Obrigkeit, worunter der Hof belegen, geschehen, und sodann sollen die Eltern den Zustand ihres Vermögens, und ob derselbe schuldenfrei, oder mit wieviel Schulden er etwa behaftet, an Eidesstatt zu eröffnen schuldig seyn, welchemnachst mit Zuziehung des Gutsherrn und zwar wenn mehrere Gutsherrn vorhanden, von demjenigen, dem die mehrste Pächte oder größte Heuer entrichtet wird, die Schätzung der Güter vollzogen und die Ablage bestimmt wird; wobey wir jedoch ausdrücklich erklären, daß aus dieser Schätzung der Güter dem Gerichtshaber eine größere Gerichtsbarkeit, als er bisshiehin hergebracht, nicht erwachsen soll.

† ad §. 13. Wäre wohl nöthig in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und darüber von demjenigen, dem die Umstände der Bauern am genauesten bekannt, Erkundigung einzuholen, ob es nicht dienlich seyn wolle, ordentliche Consensbücher zu halten, worin die von den Bauern sowohl gemachte, als machende Schulden gerichtlich verzeichnet würden, und die Schulden, die alsdann nicht ordentlich ingrosirt wären, müßten schlechterdings für null und nichtig erklärt, und dazu denen Creditoren nicht verholsten werden; denn sollten auch einzelne Bauern durch ihre eigne Verschulden in tiefere Schulden sich versetzt haben, als ihr Vermögen sich erstreckte, so könnte doch darauf gegen den allgemeinen Nutzen keine Rücksicht genommen werden.

§. 14. Würde gleichwohl, und etwa beim Absterben der Eltern, sich äußern, daß die Eröffnung des Vermögenszustandes irrig oder unrichtig geschehen seye, mithin, daß das abgelegte Kind mehr und soviel erhalten, daß die Uebrigen in den ihnen §. 10 bestimmten Ablagen ver-

kürzet worden, fo foll daffelbe das zuviel empfangene zu Konferiren, und folches den übrigen Kindern, wenn fonft die in gemeinen Rechten beftimmte Zeiten noch nicht verftreichen find, wieder herauszugeben verbunden feyn.

† ad §. 14. Sollten in der Zukunft diefes Punkts halber Rechtsftreitigkeiten entftehen, fo müffen diefelben summarifch unterfucht und entfchieden werden.

§. 15. Im andern Falle, worin die Ablage der Kinder nach Abfterben der Eltern beftimmt wird, foll zwar diefelbe auch auf eben gedachte Art jedoch auch mit Zuziehung der etwa minderjährigen Kinder, ordentlichen Vormünder feftgefeket werden, gleichwohl muß über das ganze Gut und Vermögen, wovon die Ablagen zu entrichten find, ein ordentliches Inventarium errichtet, demnächft von den Reftimatoren gefchäset, und darnach die Ablage beftimmt werden.

§. 16. Alles diefes hat jedoch nur ftatt, wo von Kindern, die aus einer Ehe geboren find, und wo eins von ihnen den Hof erhält, die Frage ift; — wo aber Kinder zweiter Ehe vorhanden, da bekommen diefe nur dasjenige, was der Kinder erfter Ehe Stiefvater oder Stiefmutter an Geld oder Gut wirklich eingebracht hat, und Schuldenfrey geblieben ift, mithin wird diefes nur unter fie nach Abzug der Schulden vertheilt, was aber der Kinder erfter Ehe rechter Vater oder rechte Mutter bey angetretener Ehe an Geld oder Gut eingebracht, bleibt den Kindern erfter Ehe, und kann davon den Kindern zweyter Ehe nichts zu Theil werden, weil in Betracht deffen dem zur zweyten Ehe gefchrittenen Vater oder Mutter die Leibzucht abgereicht wird; und diefes foll auch bei den Kindern dritter oder mehrer Ehen beobachtet werden, und eintreten.

† ad §. 16. Würde diefer Abfaz einer fernern Unterfuchung annoch ausgestellt werden.

§. 17. Die unehlichen Kinder hingegen, wenn fie fonften nicht durch eine nachher erfolgte Ehe legitimirt worden, können an das meyerftättifche Gut felbft weder Anspruch machen, noch gebühret ihnen davon eine Ablage, wenn auch schon von der Mutter der Hof oder das Gut herkommen folte, und fo haben auch

§. 18. Die von den Leibzüchtern gebohrene Kinder eine Ablage aus dem Gute nicht zu erwarten, jedoch foll ihnen das von dem Leibzüchter erworbene, worüber er nach der Meyerordnung §. 21 difponiren kann, zufallen. Sollte gleichwohl

§. 19. Nichts vorhanden feyn, fo ift der Meyer doch fchuldig, diefen fowohl als feinen übrigen Gefchwiftern, wie auch den von feinem Vater oder Mutter etwa erzeugten unehlichen Kindern, in folang bis fie ihr Brod felbft verdienen können, den völligen Unterhalt an Speife, Tranke, und Kleidung zu reichen, auch fie zur Kirche und Schule zu halten. Imgleichen ift auch

§. 20. Der Meyer oder Gutsbefizer verbunden, die gebrechlichen und blödsinnigen Gefchwifter und Halbgefchwifter, die ihr Brod anderwärts nicht verdienen können, lebenslang zu unterhalten; diefelben müffen aber auch dagegen, fo viel ihre Leibesbefchaffenheit es zuläßt, zum Beften des Guts mitarbeiten helfen. Wenn aber

§. 21. Ein oder ander von den Kranken doch sonst vernünftigen Geschwistern besser finden würde, das Gut zu verlassen, den ihm ausgesetzten Kindestheil zu fordern, und sich anderwärts dafür unterzubringen, so soll ihm zwar solches frey stehen, jedoch mit der Einschränkung, wenn er nach zurückgelegtem 18ten noch nicht volle sieben Jahre die Naturalverpflegung genossen hat, inmaßen er alsdann auf dem Gute zu bleiben, und dem Gutsbesitzer den ihm ausgesetzten Kindestheil ohne darüber anderwärts disponiren zu können, zu belassen, soll gehalten seyn.

† ad §. 21. Würde zu überlegen und Erkundigung einzuziehen seyn, ob wegen der Leibzuchten nicht ein gewisser Grundsatz aufgestellt, und dieselben darnach regulirt werden könnten.

§. 22. Wenn von den abgelegten Kindern ein oder anderes unverheirathet in der Minderjährigkeit, oder nach erreichter Großjährigkeit, ohne eine Disposition zu hinterlassen, verstirbt, so fällt der Kindestheil an den Meyer oder Gutsbesitzer zurück, der es aber auch sodann muß beerdigen lassen. Wenn aber

§. 23. Das Verstorbene außer dem Kindestheil amnoch andere acquisita hinterläßt, so wird darunter den gemeinen Rechten nachgegangen, dahingegen aber sollen die unverheiratheten Kinder nach zurückgelegtem 25ten Jahre ihres Alters über ihre Ablage, oder über den ihnen ausgesetzten Kindestheil zu disponiren befugt seyn.

§. 24. Da nun nach obigen Grundsätzen, all dasjenige, was ein Kind zur Ablage mit Recht verlangen kann, zu Gelde angeschlagen, und festgesetzt wird, so sollen auch alle Nebenabgaben, als Ausstattung, Brautwagen, Aufdinge, Lehrgelder, und was sonst auch an Vieh, Korn, Betten, Leinwand &c. zu geben üblich gewesen, oder wie es sonst Namen haben mag, gänzlich wegfallen, mithin alle diese Nebenabgaben in dem Abfindungsquonto mitbegriffen seyn.

§. 25. Wenn gleichwohl der Meyer ein entbehrliches Pferd, Kuh, Kind, Schweine, ein Ehrenkleid, Bette und Bettgewand, Kisten, Kasten, Schränke, und anderes Hausgeräth zum Brauttschaz in natura mitgeben will, soll ihm zwar solches unbenommen seyn, jedoch sollen alle diese Sachen anders nicht als gegen einen zu vereinbarenden Preis, und daß sie von dem Empfänger auf die bestimmte Ablage an Zahlungsstatt angenommen, und daß darüber ein ordentlicher Empfangschein oder Quittung ausgestellt werde, weggegeben werden, es wäre dann, daß der Meyer oder der Vater, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder, etwas davon besonders schenken wollte, welches zwar in seiner Willkühr stehen, kein Kind aber solches zu fordern befugt seyn solle.

† ad §. 25. Wäre post verba, wiewohl ohne Nachtheil der übrigen Kinder etwas davon verschenken wollte, beizusehen, und mit auszudrücken, daß dazu der Vater, wenn er die Schenkung aus seinem ohnstreitigen Allodio verrichtete, sollte befugt seyn.

§. 26. Uebrigens hat es zwar bey der Meierordnung §. 15 dahin sein Bewenden, daß die den Kindern festgesetzte Ablagen, so bald die Kinder zu Stande kommen, entweder auf einmahl entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Güter in gewissen leidlichen Terminen, jedoch ohne Zinsen, wenn sonst die Termine richtig eingehalten werden, von dem Meyer oder Gutsbesitzer abgeführt werden sollen; wenn aber meh-

reere Kinder vorhanden, welchen die Ablagen entrichtet werden müffen, fo sollen dieselben ein Jahr um das andere einen Termin zu empfangen haben, mithin der Meyer nicht mehr als ein Terminsquantum abzuführen fchuldig feyn; bey Fefstfegung der Termine foll auch darauf, ob der Meyer mit Unterhaltung der Leibzüchter befchweret feye oder nicht, Rückficht genommen werden, weil in dem erften Fall das Terminsquantum nicht fo hoch als in dem andern beftimmt werden kann, und weil auch die Ablagen nach verfallenem Termin nicht felten unabgefordert belaffen werden, wodurch die immittelst darauf verfchiedene Zinfen zu ein beträchtliches Quantum fich belaufen, fo sollen dergleichen Zinfen nicht eher, als bis das Kind, dem die Ablage gebühret, fich darum gerichtlich meldet, zu lauffen anfangen.

§. 27. Auf diese unsere Verordnung foll auch in bereits rechtshängigen Sachen, worin von Ablagen der Kinder die Frage ift, von all Unsern Ober- und Untergerichten erkannt werden, wo aber die Ablagen mit gutsherrlicher Bewilligung einmahl beftimmt und feftgefeset find, da hat es dabey fein unabänderliches Bewenden. Damit aber

§. 28. Durch die von Gerichts wegen vorzunehmende Schätzung in Anfehung der Koften die Gebühr nicht überschritten werden möge, fo erklären wir hiemit, daß es bey demjenigen, was für Einrichtung der Ehepachten den Beamten oder Gerichtsverwaltern bis hiehin bezahlt worden, fein Bewenden haben, und das deswegen hergebrachte Quantum nicht überschritten, noch wegen der nach dieser Unserer Verordnung zu beftimmenden Ablagen erhöht, fondern nur den zu gebrauchenden Aestimatoren die ordnungsmäßige Gebühren annoch besonders abgereicht werden sollen.

Nr. 24.

Amtliches Zeugniß, was im Amt Bofe zum Brautschaf von einem Vollenmeyerhof gehört. 1780.

Es. Hochfürstl. gnaden geruhen aus der anliegenden Specification ggst. zu ersehen, wieviell nach hiesiger Amtsgewohnheit von einem Vollenmeyerhofe an Brautschaf mit gegeben wird; die dahier auf den Ring Bofe belegene Beinenstätte ift ein Vollenmeyerhof, ich Verfehle nicht, Vorbemeldte Specification zur Gelebung, des an mich ggst erlassenen Befehls hiedurch unterthänigst einzuschicken. u. f. w.

Bofe, den 14ten Aprilis 1780.

Harbert.

Verzeichniß

dessen, was von einem Vollenmeyerhofe nach der Gewohnheit des Amtes Bofe an Brautschaf mitgegeben wird.

Imo 4 Kühe; — 2 Kinder;

2do. 1 Pferd; — 1 Stuppen;

Prov.-Recht . Paderb. u. Corv. III.

5